

**Satzung der Stadt Oberkirch  
über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem  
Innenstadtbereich**

Der Gemeinderat der Stadt Oberkirch hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 16, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, am 19. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt in Ergänzung zu der Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der derzeit gültigen Fassung für Sondernutzungen in der Fußgängerzone und in der Innenstadt von Oberkirch.
- (2) Der Bereich dieser Satzung umfasst folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte und Plätze:
  - Hauptstraße von Einmündung Hungerbergweg (Ost) einschließlich Fernacher Platz (West),
  - Marktplatz,
  - Südring,
  - Nordring,
  - Kirchplatz,
  - Bäregasse,
  - Steingasse,
  - Kirchstraße,
  - Metzgerstraße,
  - Thomaslohgasse,
  - Türkengasse,
  - Löwengasse,
  - Bachanlage,
  - Bahnhofstraße,
  - Schlossergasse,
  - Malergasse,
  - Apothekergasse,
  - Sinngasse,
  - Renchener Straße bis zur Einmündung August-Ganter-Straße,
  - Appenweierer Straße bis zur Einmündung Eisenbahnstraße,
  - Josef-Geldreich-Straße bis zum Übergang Mühlbach,
  - Untere Grendelstraße vom Fernacher Platz bis zur Einmündung Holzgasse,
  - Obere Grendelstraße im Kreuzungsbereich Pflugstraße,
  - Weierweg vom Kirchplatz bis zur Einmündung Nordring,
  - Einmündungsbereich Hauptstraße/Stadtgartenstraße bis zum Gebäude Stadtgartenstraße Nr. 2a.

Die Fußgängerzone und der Innenstadtbereich sind im als Anlage 1 beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Der Lageplan zu dieser Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Sachgebiet Ordnung, durch jeden kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG). Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Es liegt keine Sondernutzung bei der Benutzung der Ortsstraßen in der Fußgängerzone mit Fahrzeugen vor. Hierfür bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) gemäß § 16 Abs. 6 StrG. Werden die Ortsstraßen in der Fußgängerzone mit einem Fahrzeug zu einem anderen Zweck genutzt (z.B. Hubwagen, Verkaufswagen), so liegt eine Sondernutzung vor, welche einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Oberkirch.

## **§ 3 Beschränkung des Gemeingebrauchs in der Fußgängerzone**

- (1) Der Gemeingebrauch ist in der Fußgängerzone durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- (2) Sonstige Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, können durch Verträge nach § 21 StrG geregelt werden.

## **§ 4 Auflagen bei der Benutzung der Fußgängerzone über den Gemeingebrauch hinaus**

- (1) Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:
  1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
  2. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt nicht gegenüber den Not- bzw. Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste.

3. Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für Not- bzw. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste.
  4. Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
- (2) Sondernutzungen im öffentlichen Raum dürfen den Verkehr nicht behindern.

## **§ 5 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung erwächst den durch § 2 Begünstigten kein Ersatzanspruch.

## **§ 6 Städtebauliche Gestaltung der Sondernutzung**

- (1) Der in Anlage 2 angefügte Gestaltungsleitfaden ist Bestandteil dieser Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Straßenbildes.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für Maßnahmen zum Zwecke gewerblicher oder sonst wirtschaftlicher Werbung aller Art, wie z. B. Werbeverkäufe, Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Warenproben an Fahrzeugen, Aufstellen oder Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung und Werbefahrten, Werbeveranstaltungen (insbesondere Bücher-, Zeitschriften- und Versicherungswerbung) etc. Hiervon unberührt bleiben Sondernutzungserlaubnisse für Werbemaßnahmen der Anliegergeschäfte, Werbemaßnahmen im Rahmen städtischer Veranstaltungen sowie Werbemaßnahmen für soziale Zwecke nach gesonderter Genehmigung.
- (3) Nicht zulässig sind
  - a) Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Anbieter von privaten Versanddiensten,
  - b) privat aufgestellte Sitzgelegenheiten, soweit sie nicht einer Möblierung für eine Außenbewirtschaftung zuzurechnen sind,
  - c) privat aufgestellte Hinweisschilder,
  - d) das Aufstellen von Verkaufs-, Spiel- und Warengewinnautomaten.
  - e) Kinderspielgeräte sowie Kinderunterhaltungsgeräte.

Ausgenommen hiervon ist bereits Vorhandenes im Bestand.

## **§ 7 Verkaufswagen, Stände fliegender Händler**

Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Verkaufswagen und Imbissstände nicht aufgestellt werden.

## **§ 8 Masten**

Fahnenmasten oder ähnliche Einrichtungen sind nicht erlaubt.

## **§ 9 Ausnahmen**

- (1) §§ 6 bis 8 gelten nicht für Märkte, Stadtfeste und ähnliche Veranstaltungen in vergleichbarer Art und Größe.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stadt Oberkirch Ausnahmen zulassen, wenn die Grundzüge dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Vorschriften und Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 10 Antragstellung**

Der Antrag für eine Sondernutzung für den nach § 1 definierten Bereich ist beim Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Sachgebiet Ordnung, zu stellen. Dem Antrag beizufügen ist ein maßstäblicher Plan (Maßstab 1:100), in dem die Gebäude- bzw. Geschäftsbreite und die Fläche, für die eine Sondernutzung beabsichtigt ist, eingetragen sind. Bei Flächen, die für eine Außenbewirtschaftung vorgesehen sind, ist die Möblierung dieser Bereiche darzustellen. Die Art der Möblierung bzw. der Präsentationsmittel ist zu beschreiben oder anhand von Fotos, Skizzen o. ä. darzustellen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung definierten Bereich unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 9 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Sondernutzungsgebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, des dort angefügten Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oberkirch in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Innenstadtbereich vom 23. April 2018 außer Kraft.

Oberkirch, den 9. Januar 2023

gez. Matthias Braun  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 9. Januar 2023

gez. Matthias Braun  
Oberbürgermeister